

Hauptvertrag über digitales Patientenmonitoring

zwischen

dem Leistungserbringer, dessen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, LANR, BSNR) im digitalen Bestellprozess vom Leistungserbringer selbst eingetragen und bestätigt werden.“

-nachfolgend „**Leistungserbringer**“-

und der

myon.coach GmbH
Herrenwiesstraße 12
82031 Grünwald
Tel.: +49 89 444 51156
E-Mail: info@myon.coach
-nachfolgend „**myon.coach**“-

-zusammen die „**Parteien**“-

Die myon.coach hat sich zum Ziel gesetzt, das Potenzial digitaler und mobiler Kommunikationsmittel optimal für die Patientenversorgung zu erschließen, zum Wohle der Patienten. Im Fachgebiet Kardiologie entwickelt die myon.coach mit ihren Partnern Care Pathways, die es Ärzten ermöglichen, unter Wahrung ihrer Berufspflichten eine große Anzahl von Patienten parallel zu betreuen und dabei einen Mehrwert für Arzt und Patient gleichermaßen zu schaffen. Der Leistungserbringer möchte im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit die von der myon.coach angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen.

Der für die Zusammenarbeit erforderliche Hauptvertrag setzt sich aus **mehreren wesentlichen Bestandteilen** zusammen, die nachfolgend aufgelistet sind.

Mit aktiver Bestätigung der Checkbox und Klick auf den Button 'Zahlungspflichtig bestellen' erklärt der Leistungserbringer verbindlich seine Zustimmung zu allen Vertragsbestandteilen.

1. wird die [Monitoring- und Lizenzvereinbarung \(Anlage 1\)](#) zwischen der myon.coach und dem Leistungserbringer abgeschlossen auf § 3 (Vergütung) wird besonders hingewiesen; die Auswahl erfolgt über das Ausfüllen der Leistungsübersicht.
2. werden die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungserbringer der myon.coach](#) in dieses Vertragsverhältnis einbezogen.
3. wird die [Auftragsdatenvereinbarung gemäß Artikel 28 DS-GVO \(Anlage 2\)](#) zwischen der myon.coach und dem Leistungserbringer sowie deren [Anlage A](#) und [Anlage B](#) abgeschlossen;

Für Informationen zur **Verarbeitung personenbezogener Daten** weist die myon.coach auf die geltende [Datenschutzerklärung](#) hin.

Mit ihrer Zustimmung bestätigen die Parteien ihre Zustimmung zum Vertrag über digitales Patientenmonitoring, der sich aus den oben genannten wesentlichen Bestandteilen zusammensetzt. Hierzu zählen die Monitoring- und Lizenzvereinbarung, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Überwachungsdienstleistungen und die Nutzung von Lizenzen festlegen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bieten eine umfassende Grundlage für die vertraglichen Beziehungen. Die Datenschutzvereinbarung gewährleistet den Schutz und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Vertrag zur Abrechnung regelt die finanziellen Aspekte und Zahlungsmodalitäten. Durch die Unterzeichnung des Hauptvertrags verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung dieser Bestandteile und schaffen somit eine verbindliche Grundlage für ihre Zusammenarbeit.

Anlage 1: Monitoring- und Lizenzvereinbarung

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

myon.coach ermöglicht dem Leistungserbringer die Nutzung des myon.coach Leistungsportfolios. Das Leistungssportfolio der myon.coach ist in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Leistungserbringer der myon.coach“ (nachfolgend „AGB“) spezifiziert, diese AGB gelten ergänzend, soweit in dieser Vereinbarung keine anderslautenden Regelungen zwischen den Parteien vereinbart wurden.

§ 2 LIZENZVEREINBARUNG

Mit der Aktivierung des Accounts des Leistungserbringers gewährt die myon.coach dem Leistungserbringer das eingeschränkte, nicht exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, das von der myon.coach bereitgestellte Material für die beruflichen Zwecke des Leistungserbringers auf der Grundlage dieser Vereinbarung gemäß Ziffer IX. („Lizenzen und Rechte“) der AGB während der Laufzeit des Vertrages zu nutzen.

§ 3 VERGÜTUNG

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, mindestens das **Basispaket (Web-Applikation)** zu buchen. Die monatliche Lizenzgebühr hierfür beträgt 59,99 € netto zzgl. gesetzl. MwSt.

(2) Zusätzlich kann der Leistungserbringer folgende optionale Module wählen:

- a) **Erweiterung Videosprechstunde:** 49,99 € netto zzgl. gesetzl. MwSt pro Monat.
- b) **Versorgungspfad:** 19,99 € netto zzgl. gesetzl. MwSt pro Patient und Monat.
- c) **Monitoringpfad:** 9,99 € netto zzgl. gesetzl. MwSt pro Patient und Monat.

(3) Abrechnung Basispaket und Videosprechstunde

Die monatlichen Lizenzgebühren gemäß Abs. (1) und (2a) werden direkt von myon.coach gegenüber dem Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

(4) Die vom Leistungserbringer gebuchten Module (Basispaket, optionale Zusatzmodule, Versorgungs- und Monitoringpfade) ergeben sich aus der **Anlage „Leistungsübersicht“**, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§4 Schulungspflicht

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vor erstmaliger Nutzung der Software die von myon.coach bereitgestellte digitale Einweisung über die Plattform <https://www.myoncare.com/academy/intro> vollständig zu absolvieren.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Trainings erhält der Leistungserbringer automatisch ein digitales Teilnahmezertifikat. Dieses Zertifikat dient als Nachweis der ordnungsgemäßen Einweisung in die Anwendung der als Medizinprodukt zugelassenen Software.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der Schulung ist Voraussetzung für die sachgerechte und vertragsgemäße Nutzung der Software. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Schulungsinhalte auch seinen Mitarbeitern oder sonstigen in seinem Auftrag handelnden Personen, die mit der Software arbeiten, zugänglich zu machen und deren Teilnahme sicherzustellen.

(4) myon.coach stellt die Schulung dauerhaft online zur Verfügung und ermöglicht jederzeit die Teilnahme mit automatischer Zertifikatserstellung. Die Pflicht zur Absolvierung liegt ausschließlich beim Leistungserbringer. Unterlässt der Leistungserbringer die Schulung, trägt er das alleinige Risiko einer unsachgemäßen Anwendung der Software. Eine Haftung von myon.coach für Schäden aus der unterlassenen Schulung ist ausgeschlossen.

§5 Vertragsänderungen, Sonstiges

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Textform, versehen mit einer digitalen Unterschrift. Eine Abbedingung der Textform muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Leistungserbringer kann optionale Zusatzmodule oder Versorgungs-/Monitoringpfade mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) hinzubuchen. Änderungen werden jeweils zum Beginn des Folgemonats wirksam. (info@myon.coach)
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Anstelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Auffüllung einer Vertragslücke soll eine solche gültige und durchsetzbare Bestimmung gelten, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand München.

Der Leistungserbringer bestätigt, ein Exemplar der Vereinbarung gelesen, verstanden und erhalten zu haben.

Anlage Leistungsübersicht:

Tabelle mit Auswahlkästchen, die der Arzt bei Unterzeichnung ankreuzt:

Modul	Beschreibung	Preis	Auswahl
Basispaket (Pflicht)	Web-Applikation (Dashboard, Chat, BMP, Dokumente)	59,99 €/Monat	<input checked="" type="checkbox"/> immer enthalten
Erweiterung Videosprechstunde	KBV-zertifiziert, abrechenbar	49,99 €/Monat	<input type="checkbox"/>
Versorgungspfad Hypertonie	Monitoring + PROMs + Edukation	19,99 €/Patient/Monat	<input type="checkbox"/>
Monitoringpfad Hypertonie	reine Blutdrucküberwachung	9,99 €/Patient/Monat	<input type="checkbox"/>

Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung („Auftrag“)

gem. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

„Leistungserbringer“

-als Verantwortlicher, nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt-

und

„myon.coach“

-als Auftragsverarbeiter, nachstehend „**Auftragnehmer**“ bzw. „**myon.coach**“ genannt-

-zusammen auch „**die Parteien**“-

wird folgender Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 und den weiteren Bestimmungen der EU-Verordnung 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung nachfolgend „**DSGVO**“), sowie sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags, Auftragsinhalt

1. Inhalt

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

2. Gegenstand des Auftrags

- Der Gegenstand, Art und Zweck des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag über digitales Patienten-monitoring , auf den hier verwiesen wird (im Folgenden „**Hauptvertrag**“).

3. Dauer des Auftrags

- Die Laufzeit dieses Auftrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
 Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt.
 Die Laufzeit dieses Auftrags ist befristet bis zum,
 Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von zum gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

4. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- Art und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber im Hauptvertrag über Verlinkung myon.coach Datenschutzerklärung
 Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Umfang, Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers:
[bspw.

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten für operative Zwecke, um bei Bedarf und auf Ihre Initiative hin direkt mit Ihnen in Kontakt zu treten. (Arten von Daten: z.B., Stammdaten, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Registrierungsdatum, von myoncare generierte Pseudoschlüssel).
- Verarbeitung von Kostenerstattungsdaten: Daten, die für den Kostenerstattungsprozess verarbeitet werden (Art der Daten: z.B., Rechnungsnummer des Auftraggebers, Stammdaten des Auftraggebers).
- Verarbeitung von Behandlungsdaten Ihrer eingegebenen Patientendaten in Ihrem Auftrag und nach Ihren Anweisungen. (Arten von Daten: z.B., Gesundheitsdaten Ihrer Patienten).
- Verarbeitung von Mitarbeiterdaten des Auftraggebers (Art der Daten: z.B., Stammdaten, E-Mail-Adresse).

5. Ort der Datenverarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt, soweit nichts anderes in [Anlage B](#) zwischen den Parteien vereinbart wird. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Information des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

6. Art der Daten

- Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten werden in der Datenschutzerklärung konkret beschrieben.
- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:
- Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
 - Medizinische Patientendaten (z.B. Anamnese, Befunde, Diagnosen)
 - Pflegerische Patientendaten (z.B. Vitalparameter, Verlaufs-, Therapie-, Pflegedokumentation)
 - Studien- und Forschungsdaten, inkl. Daten aus der klinischen Behandlung
 - IP-Adresse und Geolokalisierungsdaten
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Leistungserbringerhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten

 - Auskunftsangaben von Dritten (z. B. Auskunftseien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
 - Patienten UUID, Institutions UUID, Asset UUID, Hash des Caretasks & Asset Daten. (UUID Universally unique identifier)

 - Sonstiges: _____

7. Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind im Hauptvertrag konkret beschrieben.
- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
- Leistungserbringer gemäß dem Hauptvertrag
 - Patienten
 - Studienteilnehmer (falls zutreffend)
 - Interessenten
 - Abonnenten
 - Beschäftigte / Mitarbeiter des Auftraggebers
 - Lieferanten
 - Handelsvertreter
 - Ansprechpartner
 - Sonstiges:

§ 2 Pflichten und Kontrollrecht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist alleinig für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchzuführenden Verarbeitung durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Regeln der DSGVO und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen, oder durch im Einzelfall zu benennende sachkundige Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb unter Berücksichtigung der Betriebszeiten zu überzeugen.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann z.B. auch erfolgen durch:
 - Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO
 - Die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO
 - Aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren)
 - Eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001).

Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

4. Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist gestattet. Auch dort werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.
5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; er gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Der Auftragnehmer ist zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Dr. Sebastian Kraska, Herrenwiesstraße 12, 82031 Grünwald, Tel.: +49 89 444 51156, E-Mail: datenschutz@myon.coach.

2. Die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO wird gewahrt. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen: der Auftragnehmer bestätigt dies dem Auftraggeber schriftlich. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung des Auftrags fort. Er verpflichtet sich, auch folgende relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen, sofern Sie für diesen Auftrag relevant sind:

Berufsgeheimnis nach §§ 203, 206 StGB, §88 TKG.

3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO finden sich in [Anlage A](#) dieses Auftrages.
4. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
5. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.
6. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgelegten Weisungen und der speziellen Einzelweisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (beispielsweise bei Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder vertragliche Regelungen dem Auftragnehmer dies verbietet. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es der Auftraggeber bestimmt.
7. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzvorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Weisungsberechtigten beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird; der Auftraggeber trägt das Risiko der

Rechtmäßigkeit einer Weisung und hat die aus der Umsetzung einer unrechtmäßigen Weisung verursachten Kosten auf Seiten des Auftragnehmers zu tragen.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Unterlagen und Daten betroffen sind.
9. Der Auftragnehmer führt das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO und stellt dies auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber seinerseits bei der Erstellung des Verzeichnisses nach Art 30 Abs. 1 DS-GVO.
10. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten.
11. Für Unterstützungsleistungen, die nicht im Hauptvertrag enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.
12. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
13. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer dabei nach besten Kräften zu unterstützen.
14. Etwaig anfallende Mehrkosten für den Auftragnehmer im Rahmen dieser Pflichten sind diesem durch den Auftraggeber zu ersetzen.

§ 4 Rückgabe und Löschung

1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich sind.
2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz oder im Besitz von Unterauftragnehmern gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleichermaßen gilt für Test- und Ausschussmaterial.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

Begriffsbestimmungen: Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-

/Transportdienstleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

1. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in [Anlage B](#) aufgeführten Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 bis 4, 9 DSGVO, welche sowohl schriftlich als auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
2. Der Auftragnehmer ist zum Einsatz weiterer Unterauftragnehmer berechtigt (allgemeine Genehmigung).
3. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung aufgeführter Unterauftragsverarbeiter informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich oder in Textform.
4. Der Auftraggeber kann gegen die Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch nicht länger als 2 Wochen – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Für eine aus einem unberechtigten Einspruch resultierende Einschränkung der Vertragsleistungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.
5. Hat der Auftraggeber aufgrund eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes berechtigt Einspruch gegen einen Unterauftragsverarbeiter erhoben und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien auch auf anderem Wege aufgrund von wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu.
6. Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR, stellen Auftraggeber und Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher.
7. Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mindestens Textform); sämtliche vertragliche Regelungen zu den Datenschutzpflichten in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

§ 6 Weisungsrechte

1. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen und Aufträge in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren.
2. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.
3. Weisungsberechtigte Personen:
 - Weisungsberechtigte Person(en) des **Auftraggebers** im Sinne des AVV ist der Leistungserbringer
 - Weisungsempfänger beim **Auftragnehmer** sind: (Name, Funktion)

Christian Hieronimi, CEO myon.coach

Simon Glück, CEO myon.coach

4. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.
5. Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden ausschließlich von den weisungsberechtigen Personen erteilt.

§ 7 Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Etwaige dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Mehrkosten sind diesem durch den Auftraggeber zu erstatten.

§ 8 Technisch-organisatorische Maßnahmen

1. Die in der [Anlage A](#) beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.
2. Der Auftragnehmer hat damit die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c), 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
4. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen und Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 9 Haftung

Für die Haftung aufgrund von Verletzungen der Datenschutzbestimmungen oder dieser Datenschutzvereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in den für die vertragsgegenständlichen Leistungen geltenden Vertragsdokumenten, wie bspw. dem Hauptvertrag, keine abweichende Haftungsvereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und seiner Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Der Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Auffassung dieses Vertrages und seiner Anlagen beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bzw. zu den mit diesem Vertrag geregelten Gegenständen wurden nicht getroffen. Gegebenenfalls bestehende, frühere mündliche Absprachen werden mit Zustandekommen dieses Vertrages aufgehoben.
5. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Auftrages und seiner Anlagen den Regelungen des Hauptvertrages vor.

Auftragsverarbeitungsvereinbarung („Auftrag“)
gem. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Anlage A

Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen

A. Standard (ohne die Blockchain Technologie)

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle

Ein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen ist zu verhindern.

- Zutrittskontrollsyste
- Ausweisleser
- Magnetkarte, Chipkarte
- Schlüssel
- Türsicherung
- Werkschutz
- Pförtner
- Überwachungseinrichtung
- Sonstiges: _____

b) Zugangskontrolle

Eine unbefugte Systemnutzung ist zu verhindern.

- sichere Kennwörter
- automatische Sperrmechanismen
- Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User
- Sonstiges: _____

c) Zugriffskontrolle / Benutzerkontrolle

Es darf kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems möglich sein.

- Berechtigungskonzepte
- bedarfsgerechte Zugriffsrechte
- Protokollierungen von Zugriffen
- Auswertungen von Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung
- Sonstiges: _____

d) Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden.

- Mandantenfähigkeit

- Zweckbindung
- Sandboxing
- Funktionstrennung von Produktion und Test
- Sonstiges: _____

e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit. a DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Nur durch explizite Zustimmung im Falle einer Supportleistung kann ONCARE der Zugriff auf nicht personenbezogene Daten des Leistungserbringers gewährt werden.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle / Übertragungskontrolle

Es darf kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport möglich sein.

- Verschlüsselung
- Virtual Private Networks (VPN)
- elektronische Signatur
- Transportsicherung
- Sonstiges: _____

b) Eingabekontrolle / Datenträgerkontrolle / Speicherkontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

- Protokollierung
- Dokumentenmanagement
- Sonstiges: _____

Verfügbarkeit und Belastbarkeit / Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit. b DSGVO)

Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust.

- Backup-Strategie (online / offline; on-site / off-site)
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Spiegeln von Festplatten (z.B. RAID-Verfahren)
- getrennte Aufbewahrung
- Virenschutz
- Firewall
- Meldewege und Notfallpläne
- rasche Wiederherstellbarkeit nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit c DSGVO
- Sonstiges: _____

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 lit. d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- a) Datenschutz-Management**
- b) Incident-Response-Management**

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

d) Auftragskontrolle

Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, durch:

- eindeutige Vertragsgestaltung
- formalisiertes Auftragsmanagement
- strenge Auswahl des Dienstleisters
- Nachkontrollen
- Sonstiges: _____

Anlage B**Eingesetzte Unterauftragsverarbeiter des Auftragnehmers (§5 Ziffer 1)**

Name und Adresse von Unterauftragsverarbeiter	Durchzuführende Tätigkeit(en)
Oncare GmbH Balanstr. 71 a 81541 München Vertretungsberechtiger Geschäftsführer: Christian Hieronimi	Hersteller der Oncare Plattform: IT- Dienstleistungen Auftragsverarbeitungsvertrag besteht. Ort der Leistungserbringung: Europäische Union bzw. Europäischer Wirtschaftsraum.